

die beweisen, daß am Privileg Heinrichs VI. für Fonte Avellana keineswegs ein Wachssiegel, sondern eine Goldbulle hing.

Daß es sich nun nicht etwa um einen Einzelfall handelt, mag eine andere Urkunde — ebenfalls aus der Königszeit Heinrichs VI. — verdeutlichen. 1189 gab der Herrscher dem Bischof Hildebrand von Volterra ein Münzprivileg⁵⁴⁾. Das ehemals anhängende Siegel ist heute — wie das Original — verloren; da der Urkundentext keinen Hinweis auf eine besondere Besiegelungsart gibt, wird man ohne Bedenken annehmen, das Original habe ein Wachssiegel getragen. Aber auch hier trifft diese Folgerung nicht zu: Eine der Abschriften, die heute im Archivio vescovile zu Volterra liegt⁵⁵⁾, enthält eine Siegelbeschreibung, und danach besaß die Urkunde eine mit roten Seidenschnüren befestigte Goldbulle⁵⁶⁾.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich zweierlei. Einmal zeigt sich, wie unzuverlässig die Siegelankündigungen in der Corroboratio sind. Sie können keineswegs allein als Nachweise für eine bestimmte Besiegelungsart dienen. Das aber bedeutet zum anderen: Will man einen zuverlässigen Überblick über den Besiegelungsbrauch der Kanzlei unter einem bestimmten Herrscher gewinnen, so müssen alle Hinweise auf die in der Urkunde verwendeten Beglaubigungsmittel zusammengetragen werden. Das heißt, die gesamte Überlieferung, bis zu den jüngsten Abschriften hin, ist sorgfältig durchzusehen. Denn das Original selbst sagt ja — wenn das Siegel verloren ist — über eine (unzuverlässige) Siegelankündigung hinaus nichts über die Art der Beglaubigung aus. Häufig findet sich dagegen eine genaue Beschreibung im Protokoll des Notars, der eine Kopie vom Urkundenoriginal nahm; dafür ist aber etwa bei Sammelabschriften eine bisweilen langwierige Suche vonnöten. Selbst die Durchsicht aller Abschriften führt nicht immer zum Ziel; das mag die oben gedruckte⁵⁷⁾ Urkunde Heinrichs VI. für Baume-les-Messieurs illustrieren.

Von diesem Stück besitzen wir zwei Abschriften, von denen die eine⁵⁸⁾ aus dem Original genommen und gerichtlich beglaubigt ist. Dennoch findet sich in dem dabei niedergelegten, ziemlich umständlichen Protokoll kein Hinweis auf die Besiegelung. Lediglich in ein erst 1754 angelegtes Register der Diplome für Baume-les-Messieurs, das sich im Gegensatz zum Original über die Französische Revolution erhalten hat, ist — neben einem knappen Regest — eine Notiz über die Goldbulle mit Beschreibung

⁵⁴⁾ St. 4646 = B ö h m e r - B a a k e n 88.

⁵⁵⁾ Bei B ö h m e r - B a a k e n 88 die Abschrift C.

⁵⁶⁾ *bullā aurea cum sirico* [sic!] *rubeo pendente*.

⁵⁷⁾ S. oben S. 464 ff.

⁵⁸⁾ Die heute in der Bibliothèque Nationale, Paris, aufbewahrte Abschrift B.